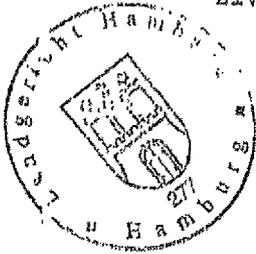


Landgericht Hamburg

Zivilkammer 8



308 O 336/10

Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg
Telefon: 040/ 42843- 2553/-2653
Telefax: 040/ 42843- 3935
fristwahrendes Telefax:
040/ 42843- 4318/4319
Konto für Vorschusszahlungen:
Justizkasse Hamburg
Dt. Bundesbank BLZ: 200 000 00
Konto: 200 015 01
(Gz. der Sache bitte angeben)

B E S C H L U S S

vom 20.9.2010

In der Sache

Styleheads Gesellschaft für Entertainment mbH,
vertreten durch d. GP [REDACTED]

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte

Gz.: FZ/0252/10,

gegen

[REDACTED]
- Antragsgegner -

beschließt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 8 , durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]
den Richter am Landgericht [REDACTED]
die Richterin am Landgericht [REDACTED]



- I. Im Wege einer einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung – wird dem Antragsgegner bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00; Ordnungshaft höchstens zwei Jahre)

verboten,

die Tonaufnahmen „Monsta“ und „Somma im Kiez“ der Künstlergruppe „Culcha Candela“ auf einem Computer zum Abruf durch andere Teilnehmer von Filesharing-Systemen bereitzustellen und / oder bereitstellen zu lassen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und / oder zugänglich machen zu lassen.

- II. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens nach einem Streitwert von € 10.000,00.

Gründe

I. Der auf Antrag der Antragstellerin ergangenen Entscheidung liegen prozessual die Regelungen der §§ 935 ff., 922 ZPO zugrunde, wobei die Zuständigkeit des Gerichts aus § 32 ZPO folgt. Die Verbots- bzw. Unterlassungsansprüche folgen aus den §§ 97, 19a UrhG, die Androhung der Ordnungsmittel aus § 890 ZPO.

II. Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist zulässig, insbesondere ist die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg gegeben. Gegenstand des Verfahrens ist ein widerrechtliches öffentliches Zugänglichmachen von urheberrechtlich geschützten Tonaufnahmen durch ein Filesharingssystem im Internet. Das ist eine unerlaubte Handlung, bei der neben dem allgemeinen Gerichtsstand auch der besondere Gerichtsstand gemäß § 32 ZPO eröffnet ist (*Kefferpütz* in *Wandtke/Bullinger*, UrhG, 3. Auflage 2009, § 105 Rn. 8), wobei der Antragstellerin zwischen beiden Gerichtsständen gemäß § 35 ZPO ein Wahlrecht zusteht. Nach § 32 ZPO ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die beanstandete Handlung begangen worden ist. Das ist jeder Ort, an dem auch nur eines der wesentlichen Tatbestandsmerkmale des Delikts verwirklicht worden ist, also nicht nur der Begehungsort, sondern auch der Erfolgsort (*Kefferpütz* a. a. O., Rn 13, 15). Da die ins Internet gestellten Tonaufnahmen auch in Hamburg aufgerufen werden konnten, ist das Landgericht Hamburg gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig (vgl. *Kefferpütz* a.a.O. Rn. 16; *Dreier/Schulze*, UrhG, 3. Auflage 2008, § 105 Rn. 9).

III. Die Antragstellerin hat das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen des tenorierten, aus § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG folgenden Unterlassungsanspruchs gegen den Antragsgegner dargelegt und glaubhaft gemacht.

1. Die Antragstellerin hat (durch eidesstattliche Versicherung ihres Geschäftsführers [REDACTED] vom 30.06.2010 sowie durch Vorlage des Künstlervertrages mit der Künstlergruppe Culcha Candela vom 22.01.2004 und des Produzentenvertrages vom 30.07.2009 als Anlagen ASt 1, 4 und 5) glaubhaft gemacht, dass sie das ausschließliche Recht der öffentlichen Zugänglichmachung der streitgegenständlichen Tonaufnahmen teils originär als Tonträgerherstellerin (§ 85 UrhG), teils durch Ehräumung exklusiver Nutzungsrechte durch die ausübenden Künstler und den Produzenten (§§ 73,78 Abs. 1 UrhG) erworben hat. Ob sie dieses Recht ihrerseits der Universal Music GmbH mit Bandübernamevertrag vom 25.04.2004 (Anlage ASt 6) übertragen hat, kann vorliegend dahinstehen. Denn jedenfalls steht der Antragstellerin als ursprünglich ausschließlich berechtigten Lizenzgeberin das negative Verbotsrecht gegenüber rechtswidrigen Verwertungshandlungen Dritter außerhalb der Lizenzkette weiterhin zu (vgl. BGH GRUR 1999, 984, 985 – Laras Tochter). Da die Verbreitung der Tonaufnahmen in Tauschbörsen die gewinnbringende Auswertung der Aufnahmen durch die Lizenznehmerin Universal Music GmbH gefährdet, hat die an den Lizenzeinnahmen prozentual beteiligte Antragstellerin ein eigenes schutzwürdiges Interesse, die Nutzungen der Werke über Peer-to-Peer-Netzwerke zu unterbinden.

2. Es ist weiter (durch eidesstattliche Versicherungen des Ermittlers [REDACTED] der Evidenzia GmbH & Co KG vom 15.07.2010 und 21.09.2010) glaubhaft gemacht worden, dass am 14.07.2010 um 12:07:53 Uhr unter der IP-Adresse 91.15.105.250 die streitgegenständlichen Tonaufnahmen in einem Filesharing-System im Internet unter der Bezeichnung „German_TOP100_Single_Charts_12_07_2010-MCG seeded by www.p2p-crew.to“ als Titel Nr. 33 und 86 der dort angebotenen Top 100 - Chartliste der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind und heruntergeladen werden konnten.

3. Der Antragsgegner hat für diese Rechtsverletzung einzustehen. Er ist nach der von der Antragstellerin eingeholten Auskunft der [REDACTED] AG vom 09.08.2010 Inhaber des Internetanschlusses, dem die o.g. IP-Adresse zum o.g. Zeitpunkt zugeordnet war. Die Auskunft ist datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden. Das LG Köln hat der Deutschen Telekom mit Beschluss vom 02.08.2010 (Az.: 217 O 164/10) die Verwendung der Verkehrsdaten für die Auskunft gestattet. Damit geschah die Rechtsverletzung im Macht- und Verantwortungsbereich des Antragsgegners. Aufgrund dessen ist es überwiegend wahrscheinlich, dass er entweder selbst die Rechtsverletzung begangen hat oder dass sie von Personen begangen worden ist, deren Fehlverhalten er sich nach den Grundsätzen der Störerhaftung zurechnen lassen muss (wie hier zur Haftung des Anschlussinhabers: BGH,

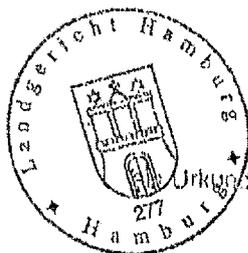
NJW 2010, 2061 - Sommer unseres Lebens; LG Hamburg, MMR 2008, 700; LG Hamburg, MMR 2007, 131; LG Hamburg, MMR 2008, 685; LG Mannheim, ZUM-RD 2007, 252; LG Köln, BeckRS 2007 15421; LG Düsseldorf, BeckRS 2008 17131; LG Leipzig, MMR 2009, 219; strenger: OLG Frankfurt/M., GRUR-RR 2008, 73; anders bei Volljährigen: LG Mannheim, MMR 2007, 267).

4. Da die Nutzung ohne das dazu erforderliche Einverständnis der Antragstellerin erfolgt ist, ist sie widerrechtlich gewesen. Es spielt keine Rolle, ob der Antragsgegner davon ausgegangen ist, dass die Nutzung der Tonaufnahmen rechtmäßig erfolge. Der Unterlassungsanspruch der Antragstellerin aus § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG erfordert kein schuldhaftes Verhalten des Antragsgegners.

5. Die dem Antragsgegner zurechenbare widerrechtliche Nutzung begründet die Vermutung einer Wiederholungsgefahr. Zur Ausräumung dieser Vermutung wäre neben einer Einstellung der Nutzung die Abgabe einer ernsthaften, unbefristeten, vorbehaltlosen und hinreichend strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung erforderlich gewesen (vgl. Schricker/Wild, Urheberrecht, 3. Aufl., § 97 Rz. 42; Dreier/Schulze, UrhG, 3. Aufl., § 97 Rn. 41, 42; v. Wolff in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 3. Aufl., § 97 Rn. 34, 35), wie sie erfolglos verlangt worden ist.

IV. Es besteht auch ein Verfügungsgrund. Dieser folgt grundsätzlich bereits aus der Wiederholungsgefahr, zu deren Beseitigung durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung der Antragsgegner sich nicht veranlasst gesehen hat. Im Übrigen hat die Antragstellerin die Sache selbst geboten zügig behandelt.

V. Die Kostenentscheidung beruht auf den § 91 Abs. 1 ZPO. Der Gegenstandswert ist nach den §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, § 3 ZPO geschätzt worden.



Ausgefertigt

Justizangestellte

Urku... stelle